

Frauenfeld, 19. Dezember 2013

Entscheid Nr. 88

0174/2013/DBU/ARP

Politische Gemeinde Wängi Baulinienpläne Dammbühl / Rebhalde und Eichbühl

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Wängi am 17. September 2013 beschlossenen Baulinienpläne Dammbühl / Rebhalde und Eichbühl werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, Steinlerstrasse 2, Postfach, 9545 Wängi, unter Beilage von drei Dossiers „Erlass von Baulinienplänen Dammbühl / Rebhalde und Eichbühl“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Dossiers „Erlass von Baulinienplänen Dammbühl / Rebhalde und Eichbühl“, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 19. September 2013 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Seit dem 1. Januar 2013 ist ein neues Planungs- und Baugesetz (PBG; SR 700) in Kraft. Gemäss der Übergangsbestimmungen von § 121 PBG sind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Planungen nach altem Recht zu beurteilen. Da die öffentliche Auflage der Planungen nach dem 1. Januar 2013 erfolgte, sind diese nach dem neuen Planungs- und Baugesetz zu beurteilen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlagen keine Rekurse hängig. Die zur Genehmigung eingereichten Baulinienpläne wurden vom Amt für Raumplanung mit Schreiben vom 17. Juli 2013 vorgeprüft.

2/2

2. Im Zusammenhang mit der Einführung des ÖREB-Katasters (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen) des Kantons Thurgau hat die PG Wängi gegenüber den Bauzonen die Waldgrenze festgestellt. Das Waldfeststellungsverfahren führte zur Erkenntnis, dass der ordentliche Waldabstand die Überbaubarkeit der Parzelle 1674, Dammbühl, einschränkt. Mit dem Baulinienplan Dammbühl / Rebhalde können die Bebaubarkeit der zweiten Bautiefe des Gebiets Dammbühl nun gesichert und klare Verhältnisse auf den Parzellen 670, 678, 679 und 1410 geschaffen werden.

Das Waldfeststellungsverfahren zeigte auch, dass sich im Quartier Eichbühl, nördlich des Hüslibaches, Überbauungsprobleme mit dem ordentlichen Waldabstand ergeben. Mit der Festlegung der Baulinie Eichbühl können diese behoben und die Bebaubarkeit der Parzellen 1120 und 1066 geklärt werden.

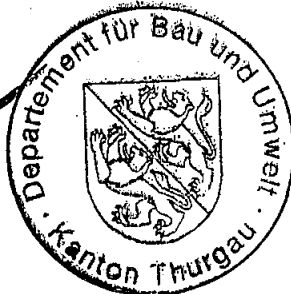
Gemäss § 75 Abs. 2 PBG kann die Gemeindebehörde nur aus „besonderen Gründen“ mit Baulinien vom ordentlichen Waldabstand abweichen. Diese Gründe erscheinen vorliegend erbracht.

Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden berücksichtigt. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Erlass der Baulinienpläne Dammbühl / Rebhalde und Eichbühl angebracht. Die vorliegenden Baulinienpläne entsprechen den Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 20. Dez. 2013